



INFORMATIONSBROSCHÜRE ZUM
BÜRGERENTSCHEID
AM SONNTAG, 14.04.2024

Auf Ihre Stimme kommt es an!

Nutzen Sie die Möglichkeit und stimmen Sie über eine wichtige Zukunftsfrage für die Gemeinde Pfronstetten ab. Die beim Bürgerentscheid am 14.04.2024 mit JA oder NEIN zu beantwortende Frage lautet:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde dem vom Land Baden-Württemberg für den Bereich des Staatswaldes ausgewählten Projektentwickler Gemeindeflächen für die Projektierung und Realisierung von Windenergieanlagen zur Verfügung stellt, wenn gewährleistet ist, dass dieser im Gemeindegebiet auf Flächen des Landes und der Gemeinde maximal 16 Anlagen realisiert?

Ja

Nein

Ja, ich stimme dafür...

... dass die Gemeinde eigene Flächen an den Projektentwickler verpachtet.

Nein, ich stimme dafür...

... dass die Gemeinde keine eigenen Flächen an den Projektentwickler verpachtet.

Das Land Baden-Württemberg hat entschieden, dass auf den Staatswaldflächen im westlichen Gemeindegebiet Windenergieanlagen errichtet werden. Die Frage, ob die in diesem Bereich geplanten Anlagen ausschließlich auf Staatswaldflächen oder – bei gleichbleibender Anzahl und deutlich höheren Einnahmen für die Gemeinde - alternativ teilweise auch auf Gemeindeflächen realisiert werden sollen, soll im Bürgerentscheid am 14.04.2024 entschieden werden. Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir die Hintergründe und die voraussichtlichen Auswirkungen der beiden Entscheidungsalternativen erläutern!

Warum sollen die erneuerbaren Energien ausgebaut werden?

Deutschland und Baden-Württemberg haben es sich zum Ziel gesetzt, ihr Energiesystem umzubauen. Mit dem Klimaschutzgesetz hat sich die Bundesregierung verpflichtet, den CO₂-Ausstoß bis 2030 um 65 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 zu reduzieren und bis 2045 klimaneutral zu sein. Baden-Württemberg möchte dieses Ziel bereits 2040 erreichen.

Dies kann nur gelingen, wenn massiv alternative Energiequellen erschlossen werden. Hier wird in der Wind- und Solarenergie der entscheidende Weg gesehen.

Können wir Windenergieanlagen in der Gemeinde verhindern?

In den letzten Jahren wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Europäischen Union, im Bund und im Land deutlich gelockert. War beispielsweise der erste Anlauf für Anlagen in Aichelau im Jahr 2017 noch an artenschutzrechtlichen Vorgaben gescheitert, wurden diese zwischenzeitlich so geändert, dass das aktuell laufende Genehmigungsverfahren in Aichelau wohl erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Bis zum Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie im Jahr 2026 ist deshalb davon auszugehen, dass Genehmigungsanträge, bei denen die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden können, auch positiv entschieden werden. Dies ist beispielsweise bei den Staatswaldflächen zu erwarten. Entgegen der gelegentlich vertretenen Meinung hat der Gemeinderat hier auch kein Veto-Recht: Er kann das baurechtliche Einvernehmen der Gemeinde nur dann verweigern, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Dieser Nachweis ist bei fernab der Ortslagen geplanten Projekten kaum zu führen.

Insoweit ist festzustellen: Aktuell könnten überall dort im Gemeindegebiet, wo die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, Anlagen genehmigt werden. Ab dem Jahr 2026 wird das dann voraussichtlich nur noch in den Bereichen möglich sein, die vom Regionalverband als Vorranggebiet ausgewiesen sind. Diesbezüglich wird auf den Absatz „Was plant der Regionalverband und welche Auswirkungen hat dies auf die Gemeinde?“ verwiesen.

Gänzlich verhindern lassen sich Windenergieanlagen also nicht.

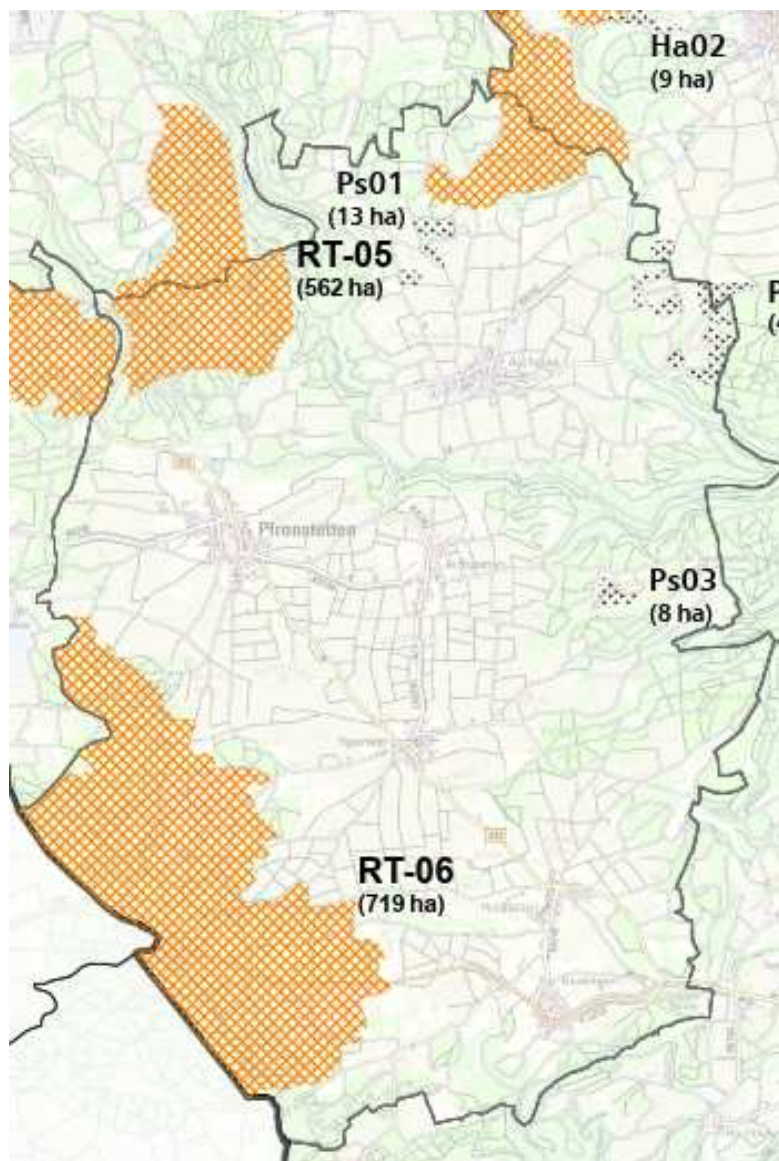
Was plant der Regionalverband und welche Auswirkungen hat dies auf die Gemeinde?

Bund und Land haben entschieden, dass zur Erreichung der gesteckten Klimaziele bis 2026 mindestens 1,8% der Fläche der Regionalverbände für Windenergieanlagen ausgewiesen werden müssen. Gelingt dies einer Region nicht, gilt ab dann die sogenannte „Superprivilegierung“ – Windenergieanlagen dürfen dann ähnlich wie landwirtschaftliche Vorhaben überall dort gebaut werden, wo dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Im Bereich der Gemeinde Pfronstetten wäre dies auf weiten Teilen der Gemarkung und bis auf 700 m an die Ortslagen heranreichend möglich – und zwar in allen Himmelsrichtungen.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat dem Regionalverband einen weitgehenden Flächenvorschlag gemacht: Neben den ohnehin bereits in Planung befindlichen Flächen des Landes (Staatswald) oder der Holzgerechtigkeit Aichelau wurden alle Flächen der Gemeinde und der Holzgerechtigkeiten im westlichen Markungsbereich vorgeschlagen. Damit soll eine Umzingelung durch Anlagen auch im östlichen und südlichen Markungsbereich vermieden werden. Zudem möchte sich die Gemeinde so eine Steuerungsmöglichkeit sichern.

Diesen Vorschlag hat der Regionalverband aufgegriffen. Im vorliegenden Anhörungsentwurf sind nur vorgeschlagene Flächen im Norden und Westen ausgewiesen.

Eingeschlossene private Flächen sind zu klein, als dass auf ihnen der baurechtlich einzuhaltende Abstand oder das für den Bau eines Windrads benötigte Baufenster darstellbar wäre.



Abgesehen von den Staatswaldflächen können somit innerhalb des vorgesehenen Plangebiets keine Anlagen ohne explizite Zustimmung des Gemeinderats (als Eigentümer oder Anrufer) realisiert werden.

Was läuft bisher im Gemeindegebiet in Sachen Windenergie?

Bisher hat der Gemeinderat einer Bereitstellung von Gemeindeflächen für Windenergieanlagen nicht zugestimmt. Allerdings wurde vereinbart, dies vor einer Entscheidung über die Bereitstellung von Gemeindeflächen für PV-Freiflächenanlagen (maximal 10 Hektar pro Ortsteil) noch einmal zu prüfen.

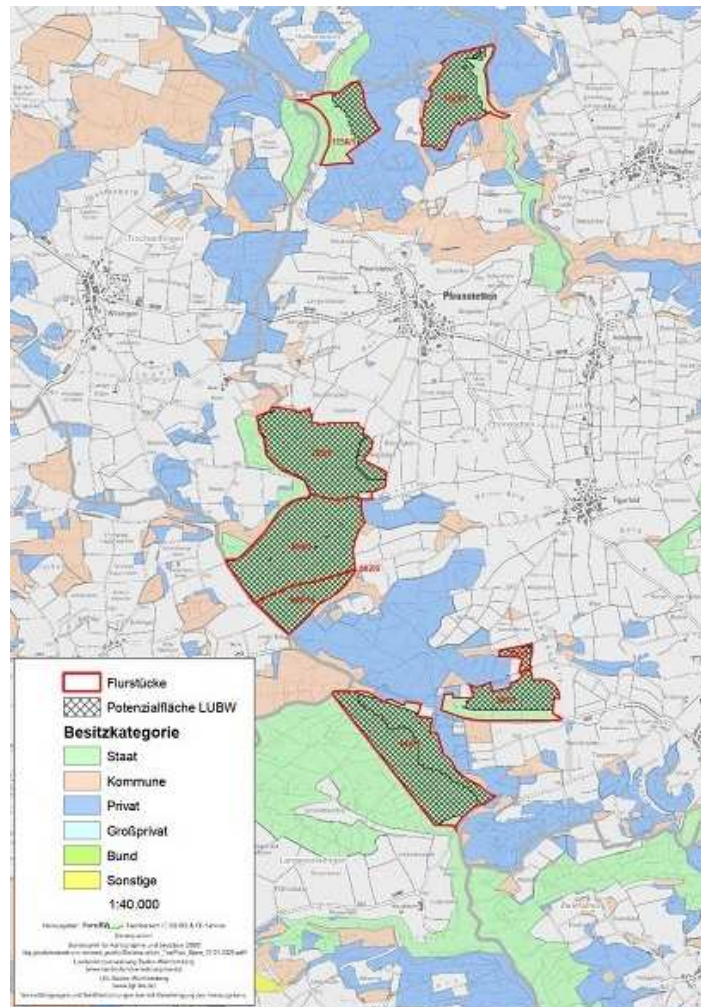
Beschlusslage im Gemeinderat ist außerdem, dass die Gemeinde die Realisierung von Windenergieanlagen auf sonstigen Flächen im Gemeindegebiet nur dann unterstützt, wenn vor Ort die hierfür notwendige Akzeptanz gegeben ist. So wurde der Verpachtung von Flächen der Holzgerechtigkeit Aichelau erst zugestimmt, nachdem die laut Gerechtigkeits-Satzung erforderliche Mehrheit von 75% der Holzberechtigten erreicht wurde. Insgesamt sollen im Norden von Aichelau sechs Anlagen entstehen.

Auch in anderen Holzgerechtigkeiten wird darüber nachgedacht, eigene Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu verpachten. Nachdem diese mangels Satzung für eine solche Entscheidung eine Mehrheit von 100% der Holzberechtigten benötigen, rechnet die Gemeindeverwaltung nicht damit, dass es hier zu einer Verpachtung kommt.

Keine Einflussmöglichkeit hat der Gemeinderat auf die Staatswaldflächen des Landes Baden-Württemberg.

Das Land Baden-Württemberg hat im Herbst 2022 rund 460 Hektar an Staatswaldflächen im westlichen Gemeindegebiet für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschrieben. Bei dieser Ausschreibung ist der Anbieter maxwyn zum Zug gekommen.

Die operative Abwicklung übernimmt eine der Muttergesellschaften von maxwyn, der Projektentwickler wykraft aus Elmshorn.



Wie kann die Gemeinde finanziell von Windenergieanlagen profitieren?

Es sind drei Wege, über die eine Gemeinde von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet profitieren kann:

1. Gewerbesteuereinnahmen
2. Beteiligungsmöglichkeit nach § 6 EEG
3. Pachteinnahmen bei Verpachtung eigener Flächen

Für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet muss **Gewerbesteuern** bezahlt werden. In den ersten Jahren wird die Anlageninvestitionen abgeschrieben, deshalb ist erst nach 12-15 Jahren mit tatsächlichen Steuereinnahmen zu rechnen. Diese dürften dann bei ca. 200.000 € pro Jahr und Anlage liegen.

Gewerbesteuereinnahmen werden aber in den kommunalen Finanzausgleich einbezogen (Kreisumlage, Finanzausgleichsumlage). Von ihnen verbleiben letztendlich maximal 30-35% in der Gemeinde – also 60.000-70.000 € pro Jahr und Anlage. Und das eben auch erst nach 12-15 Betriebsjahren.

Um die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene zu erhöhen, wurde vom Bund die direkte finanzielle **Beteiligungsmöglichkeit des § 6 EEG** geschaffen: Betreiber von Windenergieanlagen dürfen seither 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde an die Standortgemeinden im Umkreis von 2,5 Kilometer um die jeweilige Anlage bezahlen, und zwar unabhängig davon, auf wessen Eigentum die Anlagen stehen. Faktisch wird keine Anlage gebaut, bei der diese „Kann-Regelung“-nicht umgesetzt wird.

Nachdem Windenergieanlagen oftmals am Gemarkungsrand platziert werden und deshalb auch „Nachbarflächen“ in diesen Radius fallen, gehen im Regelfall Teile dieser Zahlungen an Nachbargemeinden. Wenn eine Windenergieanlage im Jahr ca. 14 Millionen Kilowattstunden erzeugt (was durchaus realistisch ist), kommen 28.000 € in den Verteilungstopf. Selbst wenn eine Anlage an der Markungsgrenze steht, mindestens die Hälfte sollte in der Gemeinde bleiben, also mindestens 14.000 € pro Windrad.

Diese Einnahmen unterliegen nicht dem kommunalen Finanzausgleich und bleiben somit vollständig in der Gemeinde.

Am lukrativsten für die Gemeinde sind **Pachteinnahmen bei Verpachtung eigener Flächen** für die Errichtung von Windenergieanlagen. Garantierte jährliche Einnahmen pro Anlage von 130.000 € und mehr – und zwar von Beginn der Nutzungsdauer an - sind hier keine Seltenheit. Meist liegen die prozentual an die Erlöse des produzierten Stroms gekoppelten Pachteinnahmen über diesen Mindestbeträgen.

Auch diese Einnahmen unterliegen nicht dem kommunalen Finanzausgleich und bleiben somit vollständig in der Gemeinde.

Das Angebot der Firma wynkraft

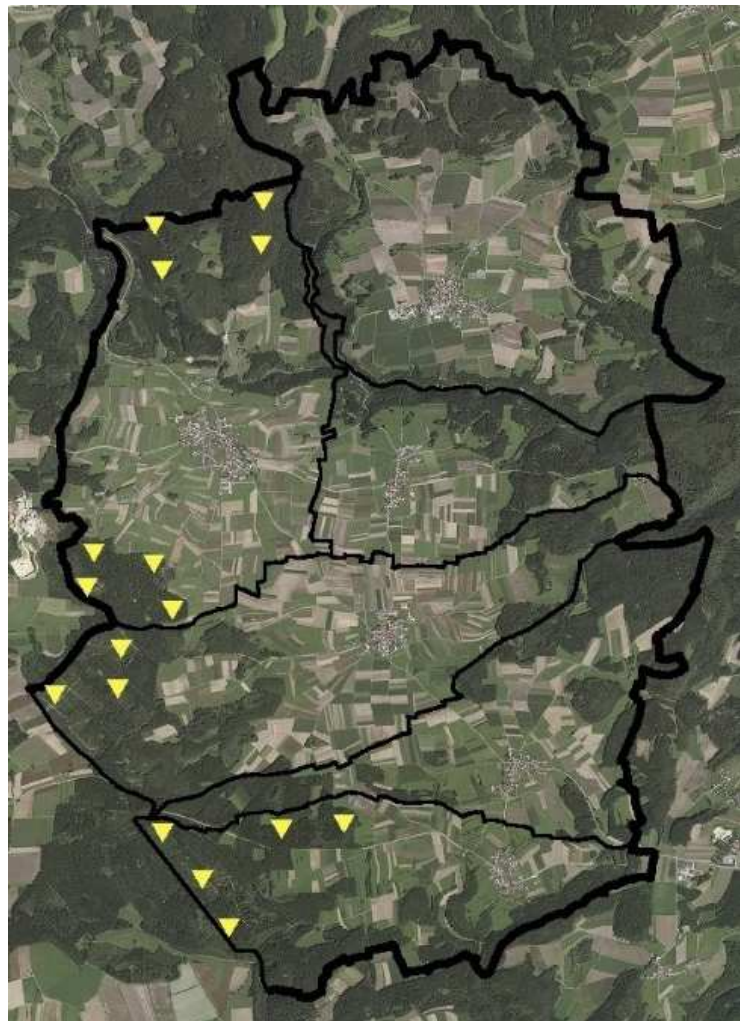
Die Firma wynkraft hat sich im Mai 2023 im Gemeinderat vorgestellt.

Auf den 460 Hektar Staatswald wären rechnerisch bis zu 20 Anlagen möglich. Die Firma wynkraft hat aber signalisiert, dass maximal 16 Anlagen realisiert werden sollen:

Vier Anlagen im Nordwesten
(Hornkopf, Bereich Sportplatz),

sieben Anlagen im Westen
(Pfronstetter und Tigerfelder
Hardt) und

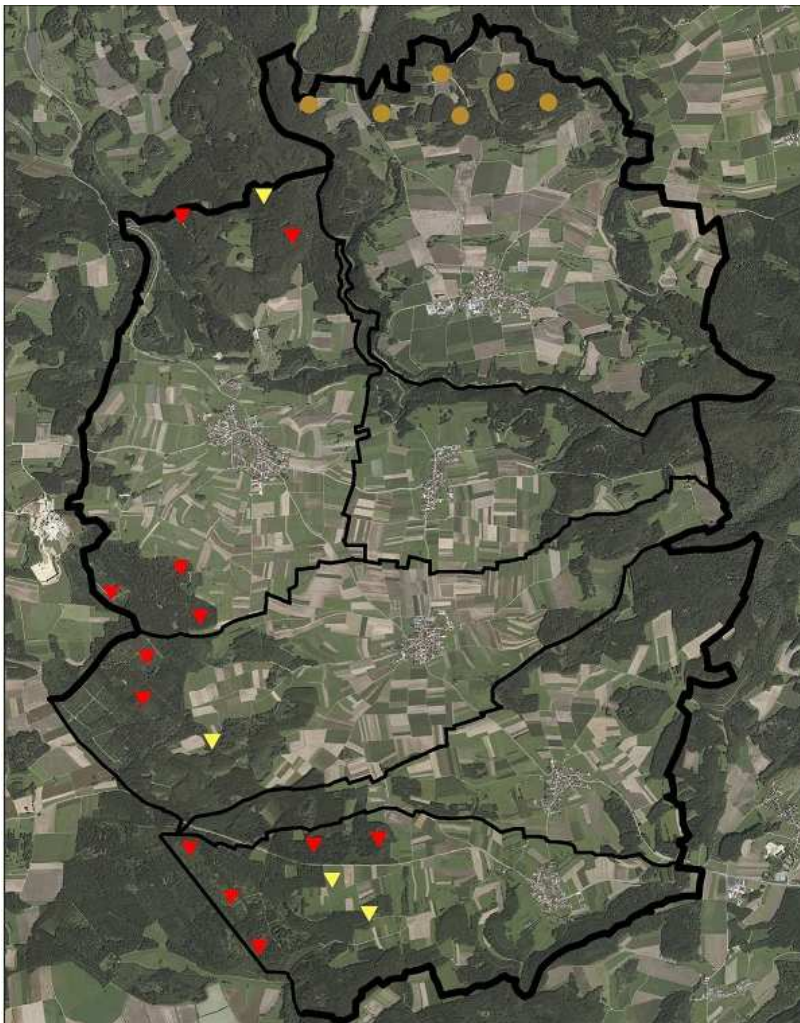
fünf Anlagen im Südwesten
(Geisinger Hart).



Die an den Staatswald angrenzenden Gemeindeflächen sind weitgehend Äcker und Wiesen. Auf solchen Flächen müssen keine aufwändigen Rodungen vorgenommen werden, weshalb die Baukosten für Anlagen geringer sind. Nicht zuletzt auch aus diesem Grund hat die Firma wynkraft der Gemeinde angeboten, drei bis vier der maximal 16 Anlagen auf Gemeindeflächen zu realisieren.

Welchen Unterschied macht es, ob die Anlagen nur auf den Staatswaldflächen oder teilweise auch auf Gemeindeflächen stehen?

Diese Frage muss aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Aktuell stehen weder die Standorte auf den Staatswaldflächen noch auf möglichen Gemeindeflächen fest, hilfsweise wird das Luftbild für mögliche Anlagen auf Staats- und Gemeindeflächen verwendet, das im Oktober im Gemeinderat präsentiert wurden.



Für das **Landschaftsbild** dürfte sich von den Ortschaften her betrachtet kein Unterschied ergeben. Die Gesamtanzahl der Anlagen bleibt gleich, und ob die geplanten Anlagen nun 100 m mehr links oder rechts stehen, dürfte nicht wesentlich sein.

Auch der **Abstand** von den Siedlungsbereichen wird bei mindestens 1.000 m bleiben. Dies liegt deutlich über dem gesetzlichen Mindestabstand von 700 m. Insofern sind auch bei den **Immissionen** keine Unterschiede zu erwarten, das Thema **Schattenwurf** ist angesichts des großen Abstands ohnehin kein Problem.

Bei der **Flächenbeanspruchung** ergibt sich ein erster spürbarer Unterschied. Die

in Frage kommenden Gemeindeflächen sind zumindest in weiten Teilen Acker- oder Feldflächen. Für dort errichtete Anlagen muss also kein Wald gerodet werden, weder für die Baufläche selbst noch für den Aufstellbereich. Unter diesem Gesichtspunkt dürften die Gemeindeflächen also naturverträglicher und waldschonender sein.

Ein deutlicher Unterschied zeigt sich in der Frage der **finanziellen Beteiligung** der Gemeinde - und damit der Bürgerinnen und Bürger insgesamt. Werden die geplanten 16 Anlagen **komplett im Staatswald** realisiert erhält die Gemeinde wie im Abschnitt „Wie kann die Gemeinde finanziell von Windenergieanlagen profitieren?“ dargestellt vom ersten Betriebsjahr an mindestens 14.000 € pro Anlage als Beteiligung nach § 6 EEG und voraussichtlich ab dem 14. Betriebsjahr jährliche Gewerbesteuern, von denen vorsichtig gerechnet letztlich 60.000 €

pro Anlage in der Gemeinde verbleiben. Auf eine Laufzeit von 25 Jahren gerechnet belaufen sich die Einnahmen somit auf ungefähr eine Million Euro pro Anlage, also durchschnittlich gut 40.000 € pro Anlage und Jahr, bei 16 Anlagen also insgesamt durchschnittlich 640.000 € pro Jahr.

Kommen dagegen von den 16 Anlagen **vier Anlagen auf Gemeindeflächen**, kommen zu den oben genannten Anlagen die Pachterträge. Bei einem realistischen jährlichen Pachtertrag von 140.000 € pro Anlage wären dies also bei vier Anlagen 560.000 € pro Jahr mehr, insgesamt somit jährlich 1,1 Millionen Euro.

Auf die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren aufsummiert wird der Unterschied noch deutlicher: Werden vier Anlagen auf Gemeindeflächen errichtet, wird die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungsdauer 14 Millionen Euro mehr eingenommen haben, als wenn die Anlagen nur im Staatswald stehen.

Wie ist die Argumentation der Bürgerinitiativen gegen die Windenergie?

Den drei örtlichen „Gegenwind“-Bürgerinitiativen wurde in der November-Sitzung die Möglichkeit gegeben, ihre Sicht der Dinge vorzutragen. Hierbei wurde vor allem auf befürchtete nachteilige Auswirkungen von Windenergieanlagen insgesamt eingegangen, dies kann im Mitteilungsblatt vom 30.11.2023 (auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar) nachgelesen werden. Wie im Abschnitt „Welchen Unterschied macht es, ob die Anlagen nur auf den Staatswaldflächen oder teilweise auch auf Gemeindeflächen stehen?“ dargelegt, dürfte es hierbei aber keinen Unterschied machen, ob die Anlagen nur im Staatswald oder eben teilweise auch auf Gemeindeflächen stehen.

In einem Punkt haben die Bürgerinitiativen aber möglicherweise nicht unrecht: Aktuell plant der Projektentwickler 16 Anlagen. Trotz gelockerter Vorschriften ist es nicht unmöglich, dass der eine oder andere Standort letztendlich nicht realisiert werden kann. Wenn die Gemeinde ihre Flächen zur Verfügung stellt, könnte es möglicherweise einfacher sein, hierfür einen Alternativstandort zu finden. Stellt die Gemeinde ihre Flächen nicht zur Verfügung, könnte es also sein, dass vielleicht keine 16, sondern nur 15 oder 14 Anlagen realisiert werden.

Wie sieht es mit der Anbindung der Anlagen ans Stromnetz aus?

Unabhängig davon, auf wessen Flächen die Anlagen projektiert werden – sie müssen letztendlich ans Stromnetz angeschlossen werden. Aktuell ist das Stromnetz in der Region dem Vernehmen nach nicht in der Lage, alle geplanten Wind- und Solarprojekte in der Region aufzunehmen. Absehbar ist, dass hierfür – bevorzugt in der Nähe der 380-kV-Höchstspannungseitung im Bereich Zwiefalten / Hayingen – ein Umspannwerk errichtet werden muss. Die Frage, welche der aktuell geplanten Projekte noch mit den vorhandenen Leitungskapazitäten realisiert werden können, entscheidet sich erst im Laufe des Planungsverfahrens. Klar ist dagegen: Wenn keine Netzanbindung möglich ist, werden auch keine Anlagen gebaut – egal, wem die Flächen gehören..

Warum ein Bürgerentscheid?

Die Gemeindeverwaltung hatte dem Gemeinderat nach umfangreichen Vorberatungen im Dezember vorgeschlagen, die in Frage kommenden Gemeindeflächen im westlichen Markungsbereich an den Projektentwickler wynkraft zu verpachten. Aus bekannten Gründen bekam dieser Antrag bei der Abstimmung keine Mehrheit, er wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt. Aufgrund der knappen Entscheidung und der Art, wie sie zustande gekommen war, wurde aus der Mitte der Gemeinde ein Bürgerbegehren mit dem Ziel angestrengt, die Entscheidung in dieser Frage den Bürgerinnen und Bürgern zu überlassen, und zwar in der Form eines Bürgerentscheids. Dieses Ansinnen hat sich der Gemeinderat zu eigen gemacht und am 31.01.2024 ein sogenanntes „Ratsbegehren“ beschlossen.

Damit haben Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in dieser Frage das letzte Wort! Bitte nutzen Sie Ihre Möglichkeit, direkt mit zu entscheiden!

Wie funktioniert ein Bürgerentscheid?

Ein Bürgerentscheid ist vergleichbar mit einer Bürgermeisterwahl – nur, dass eben keine Person gewählt, sondern eine Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wird.

- Wenn die gestellte Frage mehrheitlich mit „**Ja**“ beantwortet wird und die Anzahl der Ja-Stimmen bei mindestens 20% der Stimmberechtigten liegt, gilt der mit der Frage verbundene Antrag als angenommen. Die Gemeinde wird dann nach eingehender Prüfung und unter Beteiligung des Gemeinderats einen entsprechenden Pachtvertrag mit dem Projektentwickler wynkraft abschließen.
- Wird die Frage mehrheitlich mit „**Nein**“ beantwortet, wird die Gemeinde keinen Pachtvertrag abschließen.
- Repräsentiert die mehrheitlich getroffene Entscheidung weniger als 20% der Stimmberechtigten, wird die Angelegenheit zur Entscheidung an den Gemeinderat zurückverwiesen.

Warum gibt die Gemeinde diese Informationsschrift heraus?

In der Gemeindeordnung (§ 21) sind die Modalitäten eines Bürgerentscheids geregelt. Demnach muss „die die innerhalb der Gemeindeorgane (Gemeinderat und Bürgermeister) vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid, also bis zum dargelegt werden“, also bis zum 25.03.2024.

Wir haben diese gesetzlich vorgeschriebene Informationsschrift genutzt, um noch einmal umfassend über die Hintergründe und die Rahmenbedingungen der zur Entscheidung anstehenden Frage zu informieren.

Im Weiteren drucken wir die gesetzlich vorgesehene Darlegung der innerhalb der Gemeindeorgane (Gemeinderat und Bürgermeister) vertretenen Auffassung ab:

Auffassung des Gemeinderats:

Soll die Gemeinde selbst Flächen für Windenergieanlagen zur Verfügung stellen?

Mit dieser Frage beschäftigen wir uns schon seit mehreren Jahren.

Einerseits stehen massive Eingriffe in die Natur, gravierende Veränderungen des Landschaftsbildes, sowie auch eventuelle nachteilige gesundheitliche Beeinträchtigungen im Raum.

Andererseits würden durch die höheren Pachteinahmen neue Spielräume für die Gemeinde entstehen, bzw. einen großen Beitrag für die finanzielle Situation der Gemeinde, über einen langen Zeitraum darstellen.

Zu beachten ist hierbei die Tatsache, dass das Land Baden-Württemberg im Jahre 2022 die Staatswaldflächen im Gemeindegebiet an den bekannten Projektierer, mit dem Ziel auf den Staatswaldflächen Windenergieanlagen zu bauen, verpachtet hat. Zwischenzeitlich ist bekannt, dass dieser Projektierer maximal 16 Windenergieanlagen im Bereich der Staatswaldflächen errichten möchte. Der Projektierer hat der Gemeinde signalisiert, bis zu vier Anlagen auf Gemeindeflächen errichten zu können, und dabei die Gesamtanzahl dennoch bei maximal 16 Anlagen zu belassen. Dies würde dann vertraglich auch so festgehalten.

Grundsätzlich geht es also voraussichtlich nicht mehr um die Frage, ob Windenergieanlagen auf Gemeindegebiet erstellt werden, sondern vielmehr darum, auf welchen Grundstücksflächen diese erstellt werden und wer somit am meisten davon profitieren wird.

Wir vom Gemeinderat sind uns einig, dass eine Entscheidung mit einer solch gravierenden Tragweite, im demokratischen Sinne, von allen Bürgern entschieden und mehrheitlich mitgetragen werden sollte. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 31.01.2024 entschieden, einen Bürgerentscheid anzustreben.

Deshalb unsere Bitte:

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und nehmen Sie am 14. April 2024 am Bürgerentscheid teil!

*Die Mitglieder des Gemeinderats
der Gemeinde Pfronstetten*

Auffassung des Bürgermeisters:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich habe es im Rahmen der Beschlussfassung über das Ratsbegehren im Januar bereits deutlich gemacht, ich werde bezüglich des anstehenden Bürgerentscheids keinen großartigen „Wahlkampf“ machen.

In den vergangenen über zwölf Jahren haben wir mit Bürgerversammlungen, Informationsveranstaltungen und Beiträge im Mitteilungsblatt oder auf unserer Internetseite umfassend über das Thema Windenergie informiert. Dabei haben wir auch immer versucht, die örtlichen Bürgerinitiativen in die Diskussionsprozesse mit einzubinden. Für das trotz aller Meinungsunterschiede in der Sache stets konstruktive und respektvolle Miteinander möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken!

Jetzt ist aber eine Entscheidung gefragt!

Dass Windenergieanlagen auf der Alb und auch bei uns in der Gemeinde kommen werden, dürfte kaum mehr ernsthaft in Frage gestellt werden können. In Veringerstadt steht eine erste Anlage, die auch bei uns zu sehen ist. Im Sonnenbühl und Gomadingen läuft der Bau, in Aichelau und Inneringen das Genehmigungsverfahren.

Weitere Projekte sind in der Pipeline und werden folgen, und wir werden viele davon sehen können, wenn wir unseren Blick am Horizont entlang schweifen lassen

Die Frage ist somit nur, wie stark wir als Gemeinde – und das sind Sie alle als Bürgerinnen und Bürger – von diesen Anlagen profitieren werden, die wir früher oder später so oder so in unserer Raumschaft sehen werden.

Lehnen wir die Bereitstellung von Gemeindeflächen ab, dann werden im westlichen Gemeindegebiet trotzdem 16 Anlagen stehen – vielleicht ein bis zwei weniger, das mag sein. Der Gemeinde entgehen dann aber in den kommenden Jahren Mittel im zweistelligen Millionenbereich, die sie nicht nur sehr gut brauchen kann, sondern dringend benötigt, um die in der Zukunft anstehenden Herausforderungen zu meistern. Erwähnt sei hier nur die Sanierung der Albhalle mit Kosten im mittleren einstelligen Millionenbereich!

Für die künftigen Generationen wird es meiner Meinung nach keinen großen Unterschied machen, ob die Windräder 100 m mehr links, rechts, oben oder unten stehen und ob es letztendlich 13, 14 oder 16 Anlagen sind – sehr wohl aber, ob die Gemeinde eine funktionierende Infrastruktur und attraktive öffentliche Einrichtungen hat oder nicht.

Für mich persönlich macht es keinen Unterschied, wie die Entscheidung ausgeht. Für die Gemeinde und die Menschen, die heute und vor allem in Zukunft hier leben, kann es dagegen einen erheblichen Unterschied machen!

Deshalb ist meine Empfehlung eindeutig:

Stimmen Sie mit „ja“, damit wir – wenn wir die Anlagen schon haben und sehen müssen – wenigstens den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen hiervon haben!

Ihr

*Reinhold Teufel
Bürgermeister*

Das Wichtigste in Kürze:

Wie wird die gestellte Frage durch den Bürgerentscheid entschieden?

Nach § 21 Abs. 7 GemO ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit NEIN beantwortet. Wird diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Welche rechtliche Wirkung hat der Bürgerentscheid?

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Ist der Bürgerentscheid erfolgreich (JA), muss die Verwaltung diesen umsetzen und wird nach eingehender Prüfung einen entsprechenden Pachtvertrag abschließen. Wenn der Bürgerentscheid abgelehnt wird (NEIN), erfolgt keine Verpachtung von Gemeindeflächen.

Wer darf abstimmen?

Es gelten dieselben Regelungen wie für eine Bürgermeisterwahl. Für den Bürgerentscheid erhalten alle Stimmberechtigten vorab eine Wahlbenachrichtigung.

Wann und wo wird abgestimmt?

Der Bürgerentscheid findet am

Sonntag, dem 14.04.2024

statt. Von

8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

kann in den auf den Wahlbenachrichtigungen angegebenen Stimmlokalen abgestimmt werden.

Es gibt in jedem Ortsteil ein Stimmlokal:

Aichelau:	Feuerwehrhaus
Aichstetten:	Ehem. Rathaus
Geisingen:	Ehem. Rathaus
Huldstetten:	Dorfgemeinschaftshaus
Pfronstetten:	Rathaus
Tigerfeld:	Ehem. Rathaus

Gibt es die Möglichkeit zur Briefwahl?

Ja, die gibt es. Wer diese nutzen möchte, muss bis spätestens 12. April 2024, 18.00 Uhr den Antrag auf Briefwahlunterlagen stellen, die Wahlbenachrichtigung enthält hierzu weitere Informationen. Die Beantragung ist auch online möglich, Informationen hierzu gibt es auf der Internetseite der Gemeinde.

Wann und wo erfolgt die Ergebnisfeststellung und -bekanntgabe:

Unmittelbar nach 18:00 Uhr werden in allen Stimmlokalen die abgegebenen Stimmen ausgezählt. Die Auszählung ist öffentlich. Die Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses erfolgt voraussichtlich um 19 Uhr beim Rathaus in Pfronstetten. Das endgültige Ergebnis wird später vom Gemeindevwahlausschuss in öffentlicher Sitzung festgestellt und dann im Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Impressum:

Gemeindeverwaltung Pfronstetten
Hauptstraße 25
72539 Pfronstetten

Bildnachweis:

Plan auf Seite 3: Regionalverband Neckar Alb
Plan auf Seite 4: Forst BW
Alle sonstigen Bilder: Gemeinde Pfronstetten